

**Satzung über die Aufhebung  
der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß  
(Gutachterausschußgebührensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 14. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufhebung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß (Gutachterausschußgebührensatzung) vom 17. Dezember 2001 wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bahlingen, 15.10.2019

Harald Lotis  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung

- Durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Bahlingen gem. Satzung über öffentliche Bekanntmachungen am 22.11.2019

Anzeige der Satzung an das Landratsamt Emmendingen gem. § 4 Abs. 3 GemO erfolgte am 25.11.2019